



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Frau
Canan Bayram MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Florian Pronold
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2040

FAX +49 3018 305-2049

florian.pronold@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 5. Mai 2021

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021
Frage Nr. 32 (Arbeitsnummer 047)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage erhalten Sie die schriftliche Antwort auf Ihre für die oben ge-
nannte Fragestunde gestellte Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

- 1 -



Mündliche Frage von MdB Canan Bayram

Frage 32 (Arbeitsnummer 047):

„Welche Folgerungen während ihrer verbleibenden Amtszeit zieht die Bundesregierung aus der – m.E. sehr zu begrüßenden – Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021 (Az I BVR 70/20 u.a.), sie müsse die Minderungsziele ab 2031 für Treibhausgasemissionen – gegenüber dem Klimaschutzgesetz von 2019 – erhöhen, wovon “praktisch jegliche Freiheit potenziell betroffen ist“, so dass nun selbst gravierende Freiheitseinbußen zum Schutz des Klimas verhältnismäßig und verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein könnten, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung insbesondere auch deshalb, weil laut Gericht “das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt“, so dass die Regierung sicherstellen müsse, die natürlichen Lebensgrundlagen der Nachwelt in einem Zustand zu hinterlassen, “dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten“ (hier zitiert nach: tagesschau.de 29.4.2021 <https://www.tagesschau.de/inland/klimaschutzgesetz-bundesverfassungsgericht-101.html>)?“

Antwort:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil entschieden, dass die bislang im Bundes-Klimaschutzgesetz bis zum Jahr 2030 festgelegten Jahresemissionsmengen den verfassungsrechtlichen Anforderungen noch gerecht werden und das Gesetz grundsätzlich geeignet ist das Pariser Klimaabkommen zu erfüllen. Es hat allerdings dem Gesetzgeber auferlegt, für die Zeit ab dem Jahr 2031 den Pfad zum Langfristziel Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 zu konkretisieren. Hierfür hat das Gericht eine Frist bis zum 31. Dezember 2022 gesetzt. Mit seinem Urteil hat das Gericht deutlich gemacht, dass die Lasten des Klimaschutzes nicht auf die Zukunft verlagert werden dürfen. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot mit fortlaufender Annäherung an die Temperaturschwellen (möglichst 1,5 deutlich unter 2 Grad) in der verfassungsrechtlichen Abwägung an Bedeutung zunimmt. Hierdurch hat das Bundesverfassungsgericht die Freiheitsrechte der jungen Generationen gestärkt und die Einbeziehung dieser Rechte in klimapolitische Entscheidungen angemahnt. Die Generationengerechtigkeit ist ein wichtiger Bestandteil des Leitbilds nachhaltiger Entwicklung, die Leitlinie der Politik der Bundesregierung ist.

Die Kernpunkte des Urteils sollen nicht erst – wie vom Verfassungsgericht gefordert - bis zum Ende des Jahres 2022 umgesetzt werden, sondern bereits bis zum Ende dieser Legislaturperiode. Darauf hat sich die Bundesregierung verständigt. Daher arbeitet das Bundesumweltministerium bereits an einem Entwurf zur Anpassung des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Ziel ist es, diesen Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode dem Deutschen Bundestag vorzulegen. In diesen Entwurf fließt nicht nur das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein. Wir werden auch die Folgerungen des unter deutscher Ratspräsidentschaft beschlossenen neuen EU-Klimazieles, die Emissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken, auf die nationalen Ziele antizipieren. Das EU-Klimaziel, das ebenso wie die Treibhausgasneutralität Europas im Europäischen Klimagesetz festgeschrieben sein wird, erfordert eine deutliche Anhebung des deutschen Minderungsziels für das Jahr 2030.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil die Bedeutung des Klimaschutzes hervorgehoben und das Staatsziel aus Artikel 20a des Grundgesetzes gestärkt. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Wirkungen des Klimawandels und die Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen bereits heute deutlich zu reduzieren, um die Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur wie im Übereinkommen von Paris vereinbart, auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen und weitere Anstrengungen zu unternehmen, die Temperaturerhöhung auf 1,5 Grad zu beschränken.